

**Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für Personalbereitstellung
letztgültige Ausgabe: 01. März 2002**



I.) Begriffsbestimmungen

Dienstleister: Personalleasing BIG/Bruck/Mur GmbH
Dienstleistung: 1. Überlassung von Arbeitskräften gem. § 127 Z. 19 GewO. 1994 I.d.g.F.
2. Dienstleistungen im kommunalen und wirtschaftlichen Bereich
Kunde: wer Arbeitnehmer der Personalleasing BIG-Bruck/Mur GmbH zur
Arbeitsleistung für betriebseigene Aufgaben einsetzt.

II.) Gültigkeit

1. Diese AGB haben grundsätzlich für jede Dienstleistung die vom Dienstleister an den Kunden erbracht wird Gültigkeit.
2. Die einzelnen Klauseln dieser AGB gelten uneingeschränkt, sofern nicht im Einzelfall abweichende, schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

III.) Allgemeines

1. Grundlage für das Zustandekommen eines Auftrages ist eine vom Kunden unterfertigte Auftragsbestätigung, in der alle für die Dienstleistung wesentlichen Angaben enthalten sind.
2. Während der Dienstleistungsdauer gelten die arbeitszeitrechtlichen Vorschriften des Kunden auf vergleichbare Arbeitnehmer.
3. der BIG-Arbeitnehmer ist dem Kunden für die Dauer der Dienstleistung weisungsgebunden und arbeitet unter dessen Aufsicht und Verantwortung.
4. Der Dienstleister behält sich die jederzeitige Abberufung von Arbeitnehmern bzw. den Ersatz durch gleichwertige Arbeitskräfte vor.
5. Insbesondere hat der Dienstleister die Dienstleistung unverzüglich zu beenden, sobald er weiß oder wissen muss, dass der Kunde trotz Aufforderung die Arbeitnehmerschutz- oder die Fürsorgepflichten nicht einhält.
6. Die zur Einbringung der vereinbarten Arbeitsleistung erforderlichen Hilfsmittel, Werkzeuge und Maschinen sowie Behelfe die dem Arbeitnehmerschutz dienen, sind vom Kunden beizustellen, bzw. nach vorheriger Vereinbarung vom Dienstleister.

IV.) Preise

1. Die vereinbarten Sätze sind Fixpreise. Der Dienstleister ist jedoch berechtigt, die Stundensätze entsprechend dem Ergebnis der jährlichen Kollektivlohnverhandlungen anzupassen.
2. Für die Anordnung des Kunden geleistete Überstunden wird ein Zuschlag gemäß schriftlichen Anbot in Rechnung gestellt.

V.) Abrechnung Zahlung

1. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der vom Arbeitnehmer geführten und vom Kunden bestätigten Stundenzeichnungen.
2. Die Rechnungslegung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, am Ende einer Dienstleistung jedoch spätestens am Ende des Kalendermonats für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum unter Beischluss der kopierten Stundenaufzeichnung.
3. Die Zahlung hat innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto ohne Abzug zu erfolgen.

VI.) Erfüllungsort

1. Erfüllungsort für die Zahlung ist der Sitz des Dienstleisters.

VII.) Gerichtsstand

1. Als Gerichtsstand wird für beide Teile Bruck an der Mur vereinbart.
2. Für die vertraglichen Bedingungen gilt das österreichische Recht.